

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
der TüBus GmbH für das Geschäftsjahr 2015**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) wird durch den Oberbürgermeister beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der TüBus GmbH (TüBus) folgende Beschlüsse herbeizuführen:

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der TüBus wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Ziel:

Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der TüBus.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach dem Gesellschaftsvertrag der TüBus ist die Gesellschafterversammlung der TüBus für die Entlastung des Aufsichtsrats zuständig. Der Aufsichtsrat wiederum entlastet die Geschäftsführung.

Die TüBus GmbH ist eine 100%-Tochter der swt. In der Gesellschafterversammlung der

TüBus werden die swt von ihrer Geschäftsführung vertreten. Hieraus kann sich ein Interessenskonflikt ergeben.

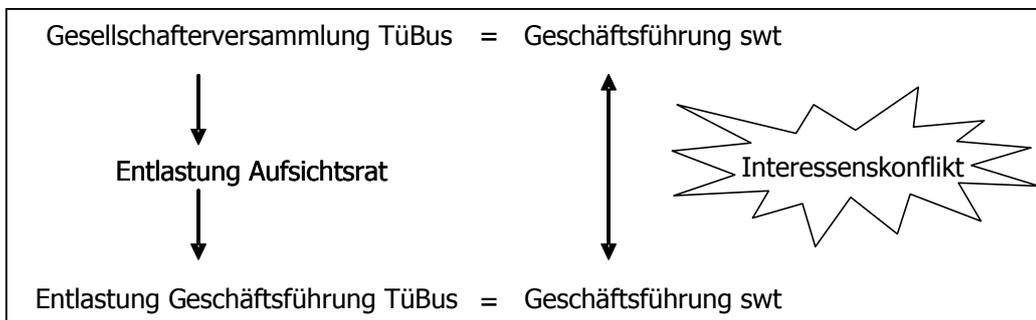
2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2015 der TüBus GmbH vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag wurde der Fehlbetrag des Jahres (130.596,14 Euro) per 31.12.2015 vollständig von der Gesellschafterin Stadtwerke Tübingen GmbH übernommen, so dass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs.1 Nr.1 Haushaltsgrundsätzegesetz und hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2.2 Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der TüBus

Zwei Geschäftsführer der swt sind auch zu Geschäftsführern der TüBus bestellt worden. Wie oben dargestellt könnte sich hieraus ein Interessenskonflikt bei der Entlastung ergeben. Deshalb soll aus Transparenzgründen ein Weisungsbeschluss für die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der TüBus von der Alleingeschafterin Universitätsstadt Tübingen eingeholt werden.



3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen. Die Stadt kann so als Gesellschafterin einen möglichen Interessenskonflikt der Geschäftsführer vermeiden und diese von neutraler Seite zur Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH autorisieren.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Weisungsbeschluss und überlässt die Beschlussfassung über die Entlastungen der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat der TüBus GmbH. Diese Variante hebt den Interessenskonflikt nicht auf.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

